

## **Berufsbezeichnung, Titel, Grade und Tätigkeitsschwerpunkte**

Akademische Titel und Grade dürfen nur in der in Deutschland amtlich anerkannten Form geführt werden. Nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Fachzahnarztbezeichnungen dürfen ebenfalls geführt werden.

Für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten ist die am 10. November 2008 beschlossene Richtlinie maßgebend. Danach können Zahnärzte beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Tätigkeitsschwerpunkte Endodontie, Implantologie, Kinderzahnheilkunde und Parodontologie ausweisen. Maximal können zwei Tätigkeitsschwerpunkte ausgewiesen werden.

Das Ausweisen ist vorab der Kammer schriftlich anzuzeigen und wird von dieser bestätigt.

## **Informationen**

Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet.

Der freie zahnärztliche Beruf ist kein Gewerbe, aus diesem Grund ist dem Zahnarzt die berufswidrige Werbung untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Berufswidrige Werbung durch Dritte darf der Zahnarzt weder veranlassen noch dulden, bei Kenntnis hat der dem entgegenzuwirken.

Neben den berufsrechtlichen Vorschriften hat der werbende Zahnarzt die Vorschriften des Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Heilmittelwerbegesetz (HWG) zu beachten.

Verboten sind nach diesen Vorschriften irreführende, unwahre Aussagen über Wirkung, Erfolg bestimmter Verfahren oder Mittel oder auch bei Qualifikationen.

Häufig übersehen werden die Regelungen des Verbotskataloges des § 11 HWG. Danach ist es dem Zahnarzt nicht gestattet, außerhalb von Fachkreisen mit Gutachten, fachlichen Empfehlungen für Verfahren oder Behandlungen, der Wiedergabe von Krankengeschichten und deren Handlungsverlauf, mit Vorher - Nachher - Abbildungen zu werben. Auch Werbeaussagen, die geeignet sind Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen, und die Nutzung von fremdsprachlichen, in der Laiensphäre nicht verankerten Begriffen sind unzulässig.

Vorsicht auch bei Äußerungen Dritter, insbesondere der Veröffentlichung oder Hinweis auf Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben. Mit Preisausschreiben, Verlosungen, deren Ergebnis vom Zufall abhängig ist, Gutscheinen oder ähnlichem darf ebenfalls nicht geworben werden. Die bildliche Darstellung von Zahnärzten in Berufskleidung oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ist nunmehr in erweitertem Umfang zulässig. Nur wenn sie geeignet ist, das Laienpublikum unsachlich zu beeinflussen und dadurch zumindest

eine mittelbare Gesundheitsgefährdung bewirkt werden kann, ist die Abbildung in Berufskleidung nicht statthaft.

Es empfiehlt sich bei größeren Werbeaktionen vorher rechtskundigen Rat einzuholen.

Unter Einhaltung all dieser genannten Kriterien ist es nicht verboten, auch ohne Anlass zu informieren.

Dafür können unterschiedliche Medienformen genutzt werden, erlaubt sind Praxisbroschüren, Flyer oder Visitenkarten.

## **Eintragung in Branchenverzeichnissen und Telefonbüchern**

Immer wieder versuchen Verlage, Druckgesellschaften und Unternehmen Anschriften und weitere Unternehmen, Angaben von Zahnarztpraxen in die verschiedensten Verzeichnisse unterzubringen. Nicht immer sind die kostspieligen Offerten seriös, nicht selten landen die Adressen in sogenannten Adressengräbern. Wir empfehlen diese Angebote kritisch zu prüfen.

Die von der Selbstverwaltung aufgestellten Regeln der Berufsordnung, insbesondere § 21 BO sind zu beachten.

**Stand: 17.07.2019**